

6/SN-272/ME 1 von 3

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1780-16/90

Wien, am 29. Jänner 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63-77-91,-Dw.

Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

An das
PRÄSIDIUM des Nationalrates
1017 W i e n

Betreff	GEZENTW URF
Zl.	2 GE 9. P
Datum:	31. JAN. 1990
Verteilt	12. Feb. <i>Feil</i>

H. Bauer

Zu dem vom BM für Justiz mit Schreiben vom 18. Dezember 1989, GZ 578.008/1-II 1/89, übersandten Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens des BM für Justiz 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:
Dr. PETRIK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böck

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Wien, am 29. Jänner 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. ~~63-77-91-Dw-~~

Präs 1780-16/90

**Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111**

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 W i e n

Betr.: Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugs-
gesetznovelle 1990
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des BM für Justiz vom 18. Dezember 1989,
GZ 578.008/1-II 1/89

Der mit oben angeführten Schreiben versendete Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 187 Abs. 3 StPO-Nov.

Im Interesse einer wirksamen Untersuchung ist der Beibehaltung der derzeitigen Regelung (§ 186 Abs. 6 StPO: Ausschluß, wenn Nachteile für die Untersuchung zu befürchten sind) der Vorzug zu geben.

Zu § 188 Abs. 3 StPO-Nov.

Die Formulierung "aus begründetem Anlaß" ist ein zu unbestimmter Begriff. Es besteht die Gefahr der Vorbereitung zur Erreichung der Haftunfähigkeit. Es sollte dem Anstaltsarzt überlassen bleiben, ob er die Beiziehung solcher privater Ärzte für erforderlich erachtet.

b.w.

Zu § 147 Abs. 1 StVG-Nov. (Art. II Z. 33 Nov.)

Eine derartige Erweiterung des Ausganges ist nicht gerechtfertigt. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Einschaltung verschiedener Institutionen bedarf es keines wiederholten (ständigen) Ausganges, wobei sich Ausgänge nach der beabsichtigten Änderung bis zu einem Jahr vor Haftentlassung (je nach Ausmaß der Strafe) erstrecken können.

In Entsprechung des Ersuchens im Schreiben des BM für Justiz werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:
Dr. P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böck